
Beschluss des Bewertungsausschusses am 22.12.2004 gem. § 87 Abs. 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss beschließt mit Wirkung zum 01.01.2005 die Verschiebung der nachfolgenden Bema-Positionen von Bema-Teil 5 in Bema-Teil 2. Es gilt der Punktwert von BEMA-Teil 2.

Leistung	Bewertungszahl
101 Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschluss von Defekten im Bereich des Kiefers	
a) bei vorhandenem Restgebiss	80
b) bei zahnlosem Kiefer	120
102 Eingliedern eines Obturators zum Verschluss von Defekten des weichen Gaumens	240
103 Resektionsprothesen:	
a) Eingliedern einer temporären Verschlussprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers	160
b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluss an Leistungen nach Buchstabe a)	80
c) Eingliedern einer Dauerprothese	300
104 Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile	
a) kleineren Umfanges	300
b) größeren Umfanges	500

Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen sind nach den Allgemeinen Bestimmungen des Bema abrechnungsfähig.

Die Leistungen nach den Nrn. 101 – 104 können nur im Zusammenhang mit Befunden nach den Klassen Nr. 3 und 4 der Festzuschuss-Richtlinien abgerechnet werden.